

Versicherungsinfo

Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Kurz und kompakt.....	1
2. Wer ist Versicherungsnehmer?.....	2
3. Wer kann sich an diesem Rahmenvertrag beteiligen?	2
4. Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?	2
5. Welche Schäden sind nicht umfasst?	2
6. Welche Veranstaltungen sind nicht umfasst?	3
7. Gibt es eine Lösung für Veranstaltungen über Punkt 6. hinaus?.....	3
8. Sind Schäden an Sachen umfasst?	3
9. Sind Mietsachschäden umfasst?	3
10. Sind auch Subunternehmer umfasst?.....	4
11. Wie hoch ist die Versicherungssumme?	4
12. Wie hoch ist die jährliche Prämie / Beteiligung?	4
13. Gibt es eine Mindestprämie für den gesamten Rahmenvertrag?	4
14. Gibt es Regelungen zum Selbstbehalt?.....	4
15. Gibt es Beispiele aus der Praxis?	5
16. Wie erfolgt eine Beteiligung?	6
17. Ab wann gilt der Versicherungsschutz?	6
Anlage - Auftragsbestätigung	7

1. Kurz und kompakt

Der von Oberösterreich Tourismus GmbH verhandelte Rahmenvertrag umfasst die **Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen** sowie die daraus entstehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüche Dritter. Davon ausgenommen sind u.a. Aktivitäten mit erhöhtem Risiko. Der Vertrag ist als Beteiligungsmodell ausgestaltet (Auftragsbestätigung im Anhang) und die Prämien für interessierte touristische Organisationen fallen kostengünstiger als bei Abschluss eines Einzelvertrages aus.

2. Wer ist Versicherungsnehmer?

Oberösterreich Tourismus GmbH, Freistädter Straße 119, 4041 Linz.

3. Wer kann sich an diesem Rahmenvertrag beteiligen?

Tourismus(Kur)vereine/-verbände, die in Oberösterreich tätig sind.

4. Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Versichert ist die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter (Personen- und/oder Sachschaden und ein sich daraus ev. ergebender Vermögensschaden).

Nach Prüfung des Sachverhalts wehrt der Versicherer entweder die Ansprüche ab oder leistet eine Zahlung:

- a. Abwehrfunktion: Er übernimmt die Kosten der Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche Dritter.
- b. Zahlungsfunktion: Bei Vorliegen berechtigter Schadenersatzansprüche übernimmt er die Zahlung an den / die Geschädigten.

5. Welche Schäden sind nicht umfasst?

- a. **Vorsätzlich** herbeigeführte Schäden Dritter durch den Veranstalter bzw. dessen Gehilfen.
- b. Schäden Dritter **ohne Verschulden** des Veranstalters bzw. dessen Gehilfen, auch wenn eine verschuldensunabhängige Haftung vertraglich mit jemandem vereinbart wurde (Ausnahme: Schäden an Sachen gemäß oben angeführter Ausführung).
- c. Schäden Dritter durch Verwendung von Kraftfahrzeugen.
- d. Schäden Dritter bei Durchführung von Attraktionen mit **erhöhtem Risiko** - das sind Bungee Jumping, Rafting, Canyoning, Klettern ab Schwierigkeitsgrad 3, Kitesurfen, Zurbing, Blobbing.

6. Welche Veranstaltungen sind nicht umfasst?

- a. Veranstaltungen mit Besucher bzw. Teilnehmer **über 5.000 pro Tag**.
- b. Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer **Höchstgeschwindigkeit** mit Fahrzeugen oder sonstiger Hilfsmittel (Bretter, Schlitten, etc.) - egal welcher Art - ankommt. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz **ausschließlich auf das Veranstalterisiko**. Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- c. Veranstaltungen mit **erhöhtem Risiko** - das sind Clubbings, Burgfeste, Krampus- und Perchtenläufe, sowie sämtliche Luftsportveranstaltungen.

7. Gibt es eine Lösung für Veranstaltungen über Punkt 6. hinaus?

Ist eine Veranstaltung mit mehr als 5.000 Teilnehmer / Tag oder ein Event mit erhöhtem Risiko geplant, besteht die Möglichkeit mit dem Versicherer eine (idR kostenpflichtige) **Einzellösung** zu vereinbaren. Für die Einholung eines Angebotes ist eine Vorlaufzeit zu bemessen.

8. Sind Schäden an Sachen umfasst?

Der Versicherungsschutz bezieht sich ohne Rücksicht darauf, ob eine Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers besteht oder nicht, auch auf Schäden an **fremden** Sachen, falls hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5 %; davon ein Selbstbehalt von EUR 500,--.

9. Sind Mietsachschäden umfasst?

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an **entliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder zur Verfügung** gestellten Gebäuden, Räumen oder Plätzen.

Der Versicherungsschutz liegt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme, aber nur subsidiär. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,--.

10. Sind auch Subunternehmer umfasst?

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer wenn hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

11. Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Pauschalversicherungssumme: EUR 5.000.000,--

12. Wie hoch ist die jährliche Prämie / Beteiligung?

Aktuell EUR 358,-- (inkl. 11% VSt p.a.).

13. Gibt es eine Mindestprämie für den gesamten Rahmenvertrag?

Es ist eine Mindestprämie von EUR 4.000,-- (exkl. 11% VSt p.a.) erforderlich. Wird diese Grenze unterschritten, wird der Versicherungsvertrag von der OÖTG aufgelöst.

14. Gibt es Regelungen zum Selbstbehalt?

- a. Es besteht kein Selbstbehalt in der „Grunddeckung“;
- b. Es fallen EUR 200,-- fix bei Schäden aus folgenden „**Deckungserweiterungen**“ an:
 - Be- und Entladung fremder Fahrzeuge (10% der PVS)
 - EU-Deckung inkl. Schweiz u. Lichtenstein
 - Sachschäden durch Umweltstörung (10% der PVS)
 - Gewerbsmäßige Vermietung
 - Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen (1% bzw. 10% der PVS)
 - Reine Vermögensschäden (durch Behinderung) (10% der PVS)
 - Allmählichkeitsschäden (10% der PVS)
 - Mietsachschäden (Feuer und Leitungswasser)
 - Bauherrenhaftpflicht

- Verwahrung beweglicher Sachen (10% der PVS)
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter aus Personenschäden (10% der PVS)
- Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsunfällen (10% der PVS)
- Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die Fremdzwecken dienen (10% der PVS)
- Versperrbare Arbeitnehnergarderoben (1% der PVS)
- Schäden an KFZ von Besuchern und Arbeitnehmern (1% der PVS)
- Erweiterte Privathaftpflicht für Funktionäre bei Dienstreisen (10% der PVS)
- Cross-Liability
- Bewachte Garderoben (1% der PVS)
- Persönliche Haftpflicht für Teilnehmer „VIP-Veranstaltungen“ (subsidiär EUR 40.000,--)
- Abbrennen von Feuerwerken

15. Gibt es Beispiele aus der Praxis?

- a. Sachen/Kleidung von Besuchern/Gästen werden durch Gehilfen des Veranstalters beschädigt
- b. Besucher/Gäste verletzen sich durch nicht ausreichende Sicherheitsvorkehrungen
- c. Besucher/Gäste erleiden eine Lebensmittelvergiftung. Der vom Veranstalter beauftragte Wirt hat keine (ausreichende) eigene Betriebshaftpflichtversicherung
- d. Beim Auf-/Abbau eines geliehenen Zelttes wird dieses durch Gehilfen des Veranstalters beschädigt (Selbstbehalt EUR 500,--)
- e. Beim Entladen des Zelttes vom LKW des Verleihers durch Gehilfen des Veranstalters wird der LKW des Verleihers beschädigt (Selbstbehalt EUR 200,--)
- f. Ein für die Veranstaltung angemietetes Gebäude (z.B. Saal) wird durch unsachgemäßes Handeln der Gehilfen des Veranstalters durch ein Feuer zerstört. Der Gebäudefeuerversicherer unternimmt einen Regress gegenüber den verantwortlichen Veranstalter (Selbstbehalt EUR 200,--)
- g. Beim Einweisen eines Besucher-Fahrzeug gibt der Gehilfe des Veranstalters falsche Anweisungen, der PKW des Besuchers wird dabei beschädigt (Selbstbehalt EUR 200,--)
- h. Ein angemietetes Stromaggregat ist nach Abschluss der Veranstaltung beschädigt und es besteht für dieses keine eigenständige Elektronikversicherung (Selbstbehalt EUR 500,--)
- i. Aus einer bewachten Garderobe verschwindet ein wertvoller Mantel eines Gastes (Selbstbehalt EUR 200,--)

- j. Der Veranstalter engagiert einen ausländischen prominenten VIP-Gast. Dieser beschädigt im Rahmen einer Pressekonferenz eine Fotoausrüstung eines Journalisten (Selbstbehalt EUR 200,--)
- k. Der Veranstalter engagiert zwei pyrotechnische Unternehmen zum Abbrennen eines Feuerwerkes. Ein Feuerwerkskörper verursacht einen Sachschaden an einem Gebäude in der Nachbarschaft. Es kann nicht festgestellt werden, wer der verursachende Pyrotechniker war (Selbstbehalt EUR 200,--)

16. Wie erfolgt eine Beteiligung?

Bei Interesse an einem Beitritt übermitteln Sie bitte die ausgefüllte und unterfertigte Auftragsbestätigung (siehe Anhang) an OÖTG. Diese wird an den Versicherer übermittelt und in der Folge der Beitritt bestätigt.

17. Ab wann gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem nächsten Monatsersten nach der Anmeldung. Es ist auch ein unterjähriger Beitritt möglich – in diesem Fall ist ebenfalls die gesamte jährliche Prämie zu leisten.

Jänner 2023

Bei dieser Versicherungsinformation handelt es sich um eine Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Anlage - Auftragsbestätigung

Beteiligung Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Oberösterreich Tourismus GmbH
Freistädter Straße 119, 4041 Linz
per E-Mail: alexandra.fally@oberoesterreich.at

Tourismusverband: _____ (nachfolgend kurz „TV“)

1. Mit Unterfertigung und Retournierung dieser Auftragsbestätigung erklärt der TV die Beteiligung an der Veranstaltungshaftpflichtversicherung der Oberösterreich Tourismus GmbH (OÖTG).
2. Ein Beitritt ist nur für ein ganzes Jahr möglich; Beitritt ab Kalenderjahr _____.
3. Der TV verpflichtet sich zur Leistung eines jährlichen Betrages in der Höhe von **EUR 358,-** (inklusive 11 % Versicherungssteuer)¹:
4. Bezüglich näherer Details wird auf die [Versicherungsinfo](#) verwiesen.
5. Die Rechnungslegung durch die OÖTG erfolgt jährlich im Vorhinein. Diese Zustimmung gilt als rechtlich verbindlich und kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Rechtsgültige Unterschrift
Geschäftsführer*in

¹ Für diese Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist eine Mindestprämie (= Summe der Prämien aller beteiligten TV) von EUR 4.000,- erforderlich. Werden diese Grenzen unterschritten, wird der Versicherungsvertrag von der OÖTG aufgelöst.